



Faschamsclub Ramelsloh



Einverständniserklärung

Gesetzliche Grundlage

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche ab 16 und unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr bei öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (§5 Abs. 1 JuSchG). Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personensorge an eine andere (sog. erziehungsbeauftragte) Person über 18 Jahren übertragen und somit dem Jugendlichen die Teilnahme an der Veranstaltung nach 24 Uhr ermöglichen. Diese Vereinbarung muss vom Jugendlichen mitgeführt und auf Verlangen gemäß §2 Abs. 1 JuSchG vorgezeigt werden. Die erziehungsbeauftragte Person hat ein erhöhtes Maß an Verantwortung und trägt beispielsweise Sorge dafür, dass sich der Jugendliche vor, während und nach dem Aufenthalt am Veranstaltungsort nicht betrinkt und zuverlässig wieder nach Hause kommt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieser Vereinbarung Urkundenfälschung ist. Die Vereinbarung ist leserlich in Druckschrift auszufüllen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Jugendlichen in Begleitung von Erziehungsbeauftragten den Zutritt zu verwehren.

Vereinbarung

Das Elternteil

Nachname: _____

Vorname: _____

Str., Hausnr.: _____

Ort, PLZ: _____

Tel.: _____

überträgt die Aufgabe der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter

Nachname: _____

Vorname: _____

Str., Hausnr.: _____

Ort, PLZ: _____

für die Dauer des Aufenthalts _____ [Ort] am _____ [Datum]
an nachgenannte erziehungsbeauftragte Person:

Nachname: _____

Vorname: _____

Str., Hausnr.: _____

Ort, PLZ: _____

Datum, Unterschrift o.g. Elternteil

Datum, Unterschrift erziehungsbeauftragte Person